

Satzung

"Verein zur Förderung der psychosozialen Dienste im Kreis Coesfeld e. V."

AG Coesfeld VR 479
Stand (VR-Eintragung): 22. Oktober 1996
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der psychosozialen Dienste im Kreis Coesfeld e. V.“. Im täglichen Gebrauch können ein Kürzel (SeeGe) und ein Logo verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld (Westf.).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein fördert in umfassender Weise die Belange seelisch Erkrankter, Behindter und Genesender, insbesondere durch:

1. Förderung und Unterstützung psychosozialer Angebote (z.B. Patientenclubs u.ä.);
2. Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Angehörigengruppen und der Angehörigen;
3. Aufklärung der Bevölkerung über das Wesen seelischer Störungen;
4. Anwerben und Unterstützen von Laienhelfern;
5. Hilfen, die es Betroffenen ermöglichen, ihr Leben selbstständig zu führen und sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern.

Die Trägerschaft von Einrichtungen und Diensten übernimmt der Verein nur, soweit dies nicht von bereits bestehenden anderen Trägern übernommen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen.
2. Der Beitritt zum Verein wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Beitrittserklärung zurückgewiesen werden, wenn sie dem Interesse des Vereines entgegensteht.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist monatlich oder jährlich zu zahlen. Jedermann kann durch Spenden die Ziele des Vereines fördern.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten;
 - c) durch Ausschluss, der zulässig ist bei Vorliegen eines Grundes, der dem Ansehen und Wirken des Vereines schädlich ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - e) bei Personengemeinschaften durch deren Auflösung;
 - f) bei juristischen Personen durch deren Liquidation.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie beschließt über:

- a) Wahl des Vorstandes;
 - b) den jährlichen Geschäftsbericht und verabschiedet diesen;
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Änderung der Satzung;
 - f) den Anschluss an andere Organisationen;
 - g) die Festsetzung des Regelbeitrages;
 - h) die Auflösung des Vereines;
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf mindestens einmal jährlich - einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bzw. durch E-Mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse angegeben haben - einberufen. Anträge und Anfragen an den Vorstand sind vorher schriftlich einzureichen.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.
- 4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Im Innenverhältnis gilt, dass eine/r der Vertretenden der/die Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende sein soll und für den Fall, dass der/die verhindert ist, zwei anderen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln sollen.
4. Der Vorstand kann einen oder mehrere Vertreter der fördernden Mitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu einzelnen Vorstandssitzungen einladen.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand gem. Ziff. 1.
 - b) der/dem
 - c) stellvertretendem Schriftführer/in
 - d) den Beisitzer/n/innen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er ist für alle wichtigen Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der laufenden Wahlperiode des Vorstandes oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied vorläufig zu berufen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Kassenführung und Prüfung

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch die Kassenprüfer geprüft.

§ 9 Auslagenvergütung

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt.
2. Der Vorstand kann vom Verein angemessene Auslagenerstattungen verlangen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
4. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

§ 10 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Kreis Coesfeld, der es dann im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 11 Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und /oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Für den Fall, dass das Registergericht Satzungsänderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. deren Anmeldung zum Vereinsregister beanstandet, ist der Vorstand auch ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung der Beanstandung notwendig bzw. geeignet sind.
3. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

Havixbeck, den 27. Juni 2016

(Valentin Merschhemke, Vorsitzender)

(Michael Tiltmann, stellv. Vorsitzender)